

Info Kleinantrag

Einleitung

Der BLSV ist ein beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern. In dieser Funktion ist der BLSV mit der Aufgabe betraut worden, Förderungen aus Staatsmitteln für den außerschulischen Sportstättenbau zu gewähren und an die Vereine auszureichen. Die Beleihung führt dazu, dass der BLSV hoheitliche Verwaltungsaufgaben des Freistaates Bayern für den Bereich der Förderung des außerschulischen Sportstättenbaus selbständig wahrnimmt und für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich ist.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der vom Freistaat Bayern erlassenen Sportförderrichtlinien und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Kleinantrag können Sie für Projekte, deren förderfähige Kosten zwischen 10.000 € und 250.000 € liegen, einen Zuschuss von bis zu 20% beantragen. Die Gesamtkosten können dabei die Kostengrenze überschreiten.

Diese Info ersetzt nicht die aktuellen [Sportförderrichtlinien](#), sondern stellt lediglich eine Hilfestellung für unsere Vereine dar. **Die Vereine sind dazu verpflichtet die Sportförderrichtlinien vor Antragsstellung zu lesen und einzuhalten.** Vom Ressort Förderung Sportstätte können jederzeit weitere Unterlagen zur Antragsbearbeitung angefordert werden, da jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung darstellt.

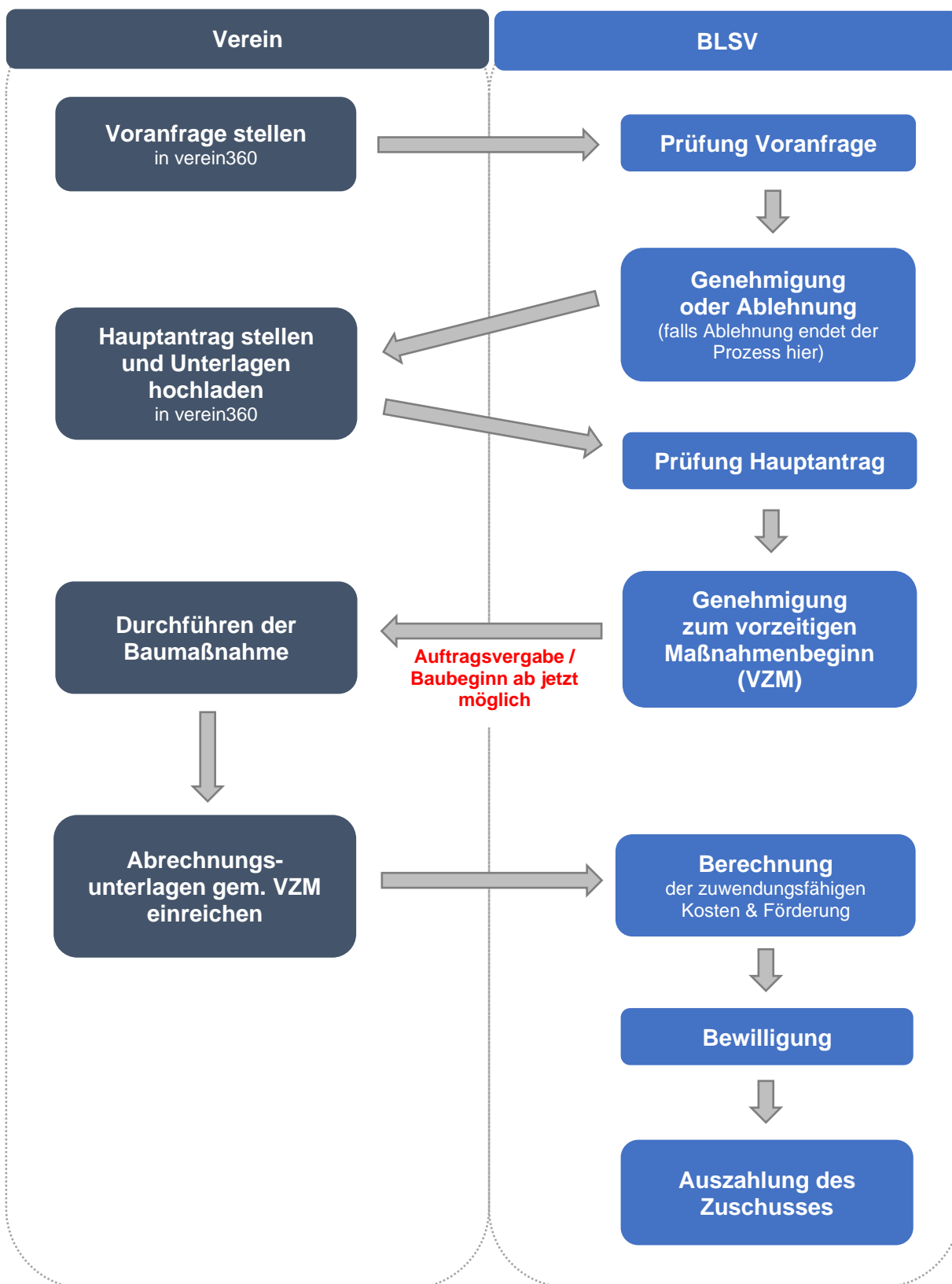
Noch mehr Informationen, Unterlagen, sowie Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

Wörter in dieser [Schriftform](#) stellen Verlinkungen mit dem Internet (detaillierte Informationen), oder mit einem Text in dieser Info dar. Mit diesem Zeichen [↑](#) (rechts oben am Seitenanfang) gelangen Sie wieder zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis

1. Ablaufschema	2
2. Fragen und Antworten	3
Antragstellung	3
Förderhöhe und förderfähige Kosten	3
Fördervoraussetzungen	4
Förderausschlusskriterien	5
Förderobergrenzen	5
Eigenbeteiligung / Eigenanteil	5
Beratung und Bedarfsnachweis / Objektakte	5
Flächenquotient	6
Vorsteuer	6
Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn	6
Auflagen	6
Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen	7
Abrechnung / Bewertung	7
Bewilligung und Auszahlung	7
3. Digitale Antragstellung	8
Voranfrage	8
Hauptantrag	8
4. Einzureichende Unterlagen	9
Unterlagen zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns	9
Unterlagen zur Bewertung des Antrages	10
5. Kontaktdaten	10

1. Ablaufschema



2. Fragen und Antworten

Antragstellung

Wer kann einen Kleinantrag stellen?

Einen Antrag können alle dem BLSV angeschlossenen Vereine stellen, die gem. Sportförderrichtlinien die [Fördervoraussetzungen](#) erfüllen.

Für welche Maßnahmen kann ein Kleinantrag gestellt werden?

Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen die bayerischen Sportvereine in die Lage versetzt werden, selbst Sportstätten zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen.

Anträge können für Maßnahmen der **Bestandsentwicklung** (z.B. Bau) sowie für Maßnahmen der **Bestandssicherung** (z.B. Sanierung) im sportlichen Bereich gestellt werden.

Zu den Maßnahmen der Bestandsentwicklung zählen der Neubau, der Umbau und die Erweiterung (Anbau) von Sportstätten.

Zu den Maßnahmen der Bestandssicherung zählen die Generalsanierung, Instandsetzungs- (z.B. Elektroinstallationen, Dachsanierung) und Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Heizung, Wärmedämmung) sowie der Objekterwerb (ohne Grundstück).

Maßnahmen des laufenden Bauunterhalts (wie Rasenpflege, Streichen des Türrahmens) **werden nicht gefördert.**

Für Maßnahmen, die Teil einer Sportstätte sind und im nahen zeitlichen [Zusammenhang](#) durchgeführt werden sollen, kann nur ein Kleinantrag gestellt werden.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Über unser Portal [verein360](#) können Sie bei uns mit Hilfe Ihrer Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Kleinantrag stellen. Wie Sie Ihren digitalen Antrag stellen können, erfahren Sie im Abschnitt [Digitale Antragstellung](#).

Förderhöhe und förderfähige Kosten

Wieviel Förderung kann der Verein erhalten?

Maßnahmen werden mit einem Zuschuss von 20% aus den förderfähigen Kosten gefördert. Die förderfähigen Kosten sind in der Regel geringer als Ihre Projektkosten. Die förderfähigen Kosten sind im Kleinantragsverfahren begrenzt auf mindestens 10.000 € und maximal 250.000 €. Die Zuschussobergrenze beträgt dadurch maximal 50.000 €.

Eine Ausnahme stellt hierbei die Katastrophenfallförderung (bei Sturm-, Überschwemmungs- und Brandschäden) dar. In diesem Fall ist ein Zuschuss von bis zu 50% Zuschuss möglich.

Ein Darlehen kann im Kleinantragsverfahren nicht beantragt werden.

Nachbewilligungen sind im Kleinantragsverfahren ausgeschlossen.

Kann auch für ein größeres Projekt (über 250.000 €) ein Kleinantrag gestellt werden?

Ja, das ist möglich. Jedoch begrenzen Sie damit automatisch die höchstmögliche Förderung auf maximal 20% Zuschuss aus 250.000 € förderfähigen Kosten. Dies macht vor allem Sinn, wenn klar ist, dass ein großer Kostenanteil Ihres Projekts nicht förderfähig ist (wie bspw. Gaststätten-/ Wirtschaftsflächen/ Photovoltaikanlagen, etc.)

Nachdem Sie die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten haben, ist es nicht mehr möglich, mit Ihrem Antrag rückwirkend in das Regelantragsverfahren zu wechseln.

Was kann gefördert werden?

Neben den Kosten aus Rechnungen können auch die eigene Arbeitsleistung sowie Sach- und Materialspenden gefördert werden. Jedoch sind nur Kosten, die im zuwendungsfähigen Bereich entstanden sind, förderfähig. Sach- und Materialspenden und unentgeltliche Maschinenleistungen können nur zu 80 Prozent anerkannt werden.

Fördervoraussetzungen

Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Ausführliche Informationen können Sie den Sportförderrichtlinien entnehmen. Nachfolgende Informationen sind nur auszugsweise aufgeführt:

- Rechtsfähigkeit**
Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
- Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft**
Gefördert werden Vereine, die laut Satzung ihren Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart haben. Zusätzlich muss der Verein Mitglied des BLSV sein, sowie gleichzeitig mindestens einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen angehören und die Mitglieder der jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.
- Jugendarbeit**
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.
- Gemeinnützigkeit**
Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.
- Finanz- und Kassenverhältnisse**
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen.
- Beitragsaufkommen**
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)	12,-- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)	25,-- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)	50,-- €
- Verein als Träger der Maßnahme / Bauherr**
Der Verein muss selbst Bauherr der Maßnahme und Hausherr der Anlage sein. Die Bauherreneigenschaft muss bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- Bedürftigkeit / Subsidiaritätsprinzip**
Grundsätzlich werden nur Maßnahmen von Vereinen gefördert, die nicht in der Lage sind, die geplanten Maßnahmen ohne staatliche Hilfe durchzuführen.
- Sportlicher Bedarf**
Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.
- Überschreiten der Bagatellgrenze**
Für eine Förderung dürfen die förderfähigen Kosten der Maßnahme nicht geringer als 10.000 € (netto) sein.

Förderausschlusskriterien

Was kann nicht gefördert werden?

[Von der Förderung ausgeschlossen](#) sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- öffentliche Anlagen
- kommunale Anlagen
- kommerziell genutzte Anlagen
- Zuschaueranlagen, Vereinsgaststätten, Wirtschafts- und Aufenthaltsräume
- Touristische und Erholungs-Anlagen
- Anlagen des Hochleistungssports und Anlagen, die im bezahlten Sport genutzt werden
- Anlagen des Luftsports

Förderobergrenzen

Was sind Förderobergrenzen?

Die Förderobergrenzen sollen in der Regel, die für typische Bauwerke üblicherweise auskömmlichen förderfähigen Kosten definieren. D.h., sie stellen die maximal förderfähigen Kosten für bestimmte Sportstättenarten oder deren Teile dar.

Sollte Ihre geplante Maßnahme (wie bspw. Spielfelder, Trainingsbeleuchtung, Gebäude, Planungsleistung, etc.) in dieser [Liste der geltenden Förderobergrenzen](#) aufgeführt sein, dann wird bei einer kostenmäßigen Überschreitung der Förderobergrenze, der Zuschuss maximal aus dieser Obergrenze berechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der förderfähigen Kosten aus den tatsächlichen Kosten.

Eigenbeteiligung / Eigenanteil

Wieviel Eigenbeteiligung (Eigenanteil) muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 10% aus den [förderfähigen Kosten](#) müssen selbst eingebracht werden. Als Eigenanteil würden bspw. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen) gelten.

Wieviel Barmittel muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 50% der Ihnen frei zur Verfügung stehenden Vereinsmittel (Barmittel, Bankguthaben, freie Rücklagen) sind nach Abzug eines Freibetrages von 50.000 € in die Projektfinanzierung einzubringen. Projektbezogene Rücklagen für andere anstehende Maßnahmen sowie Betriebsmittelrücklagen werden dabei nicht angerechnet.

Beratung und Bedarfsnachweis / Objektakte

Was ist die Beratungspflicht?

Sollten Sie eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme durchführen (bspw. Neubau Trainingsbeleuchtung, oder Neu-/Anbau Sportheim), ist Ihr Vorhaben vor Hauptantragstellung beratungspflichtig.

In diesem Fall bitten wir Sie, rechtzeitig (am besten 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn) einen Gesprächstermin mit Ihrer Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu vereinbaren.

Was ist die Objektakte?

Die Objektakte dient der Erfassung Ihrer eigenen Sportstätten und ist zur Bedarfsermittlung gedacht. Diese [Excel-Datei](#) ist von Ihnen bei der ersten Antragstellung des Vereins anzulegen. Bei Folgeanträgen ist die Objektakte einfach um die sich veränderten Gegebenheiten zu erweitern.

Unter dem Punkt Bedarfsnachweis in Ihrem digitalen Antrag öffnen Sie bitte die Objektakte mit dem hinterlegten Link, füllen diese Datei aus und speichern sie auf Ihrem Rechner ab. Anschließend laden Sie die neu erstellte Objektakte an dieser Stelle im Antragsystem hoch.

Die Objektakte leiten Sie bitte zusätzlich an den BLSV-Kreisvorsitz zur Beurteilung des sportlichen Projektbedarfs weiter. Binden Sie daher bereits vor Antragsstellung den BLSV-Kreis in Ihre Projektüberlegungen mit ein.

Der BLSV-Kreisvorsitz hat uns Ihre Datei, mit einer entsprechenden Information zur Richtigkeit Ihrer Angaben und dem Projektbedarf zu bestätigen. Erst nach Erhalt dieser Bestätigung kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

Flächenquotient

Was ist der Flächenquotient bei Maßnahmen an Gebäuden?

Generell können bei Maßnahmen nur Kosten gefördert werden, die im sportlichen Bereich auftreten. Da aber nicht bei allen Maßnahmen alle Kosten exakt einzelnen Räumen zugeteilt werden können (z.B. bei Dach-, Fassaden- und Heizungssanierungen), wird ein Flächenquotient errechnet. Mit diesem Flächenquotient werden dann alle förderfähigen Kosten verrechnet.

Für Ihre eigene Kalkulation finden Sie auf unserer Website die Datei Flächenberechnung Gebäude. Bei Bedarf können Sie auch Ihre Kontaktperson nach der Datei fragen und Ihre Werte vorab mit ihr abstimmen.

Wie erfolgt die Aufteilung der Raumflächen für die Berechnung des Flächenquotienten?

Räume oder Bauteile, die allein dem sportlichen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Umkleieräume, werden als voll förderfähig eingestuft.

Räume, die sowohl dem sportlichen als auch dem nicht sportlichem Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Heizungs-, WC-, Technikräume und Verkehrsflächen, werden als anteilig förderfähig gewertet und sind in der Berechnung des Flächenquotienten neutral anzusehen.

Räume, die dem sportlichen Bereich nicht zugeordnet werden können, wie z.B. Aufenthaltsräume, werden als nicht förderfähig eingestuft. Der Flächenquotient ergibt sich aus den entsprechenden Verhältnissen.

Vorsteuer

Welche Auswirkung hat die Vorsteuer?

Der Vorsteuerabzug reduziert Ihre förderfähigen Kosten. Den abziehbaren, projektbezogenen Vorsteuerprozentsatz lassen Sie sich von Ihrem Steuerbüro oder zuständigen Finanzamt bestätigen. Dieser Nachweis ist spätestens mit Ihrer Abrechnung einzureichen.

Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, müssen wir von einem vorläufigen Vorsteuerabzug von 100% ausgehen. Dies reduziert die Höhe der förderfähigen Kosten auf die Nettokosten.

Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Wann darf mit den beantragten Maßnahmen begonnen werden?

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Dies kann erst bei Vorliegen der entsprechenden Antragsunterlagen erfolgen.

Als Baubeginn sind auch bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Vorbereitende Planungsleistungen (KG 700) oder auch Ihr Bauantrag für Ihre Baugenehmigung sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Bitte achten Sie hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eine rechtzeitige Antragsstellung.

Welche Unterlagen werden für die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn benötigt?

Welche Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzureichen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Unterlagen zur Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn](#)

Auflagen

Was bedeuten die Auflagen und Bedingungen aus den BLSV-Schreiben?

Auflagen / Bedingungen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum der Maßnahme einzuhalten. **Ein Nichterfüllen kann zu einer Rückforderung der Förderung führen.** Die entsprechenden Nachweise zu den erteilten Vorgaben werden von uns separat angefordert und sind nur auf Aufforderung vorzulegen.

Welche DIN-Normen sind einzuhalten?

Für einige Maßnahmen sind spezielle DIN-Normen einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem beispielsweise Kunstrasenspielfelder und Trainingsbeleuchtungen. Nähere Informationen, ob für Ihre Maßnahmen DIN-Normen einzuhalten sind, entnehmen Sie bitte der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen

Was ist bei der Ausschreibung / Auftragsvergabe zu beachten und welche Wertgrenzen gelten?

1. **Unter 25.000 € öffentlicher Förderung** (BLSV + Bund + Landkreis + Kommune etc.) ist kein Vergaberecht zu beachten.
2. **Ab 25.000 € öffentlicher Förderung** müssen je Gewerk ab 5.000 € Nettoauftragswert mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.
3. **Ab 100.000 € öffentlicher Förderung** muss bei der Vergabe von Aufträgen das Vergaberecht eingehalten werden.

Abrechnung / Bewertung

In welcher Form wird abgerechnet?

Auf unserer Website steht Ihnen das [Abrechnungsformular](#) zur Verfügung. Dieses Formular ist nach Abschluss der Maßnahme ausgefüllt Ihrer Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu übersenden.

Teilabrechnungen, bspw. von einzelnen abgeschlossenen Maßnahmen, sind nicht möglich. Reichen Sie uns Ihre Abrechnung erst nach kompletter Projektfertigstellung ein.

Welche Rechnungen darf der Verein aufführen?

Es können nur Bau-Rechnungen, die Maßnahmen des Antrags betreffen, aufgeführt werden. Weiterhin können nur Rechnungen bezuschusst werden, die direkt an den Verein adressiert sind. Rechnungen an Vorstände, Vereinsmitarbeiter usw. können nicht gefördert werden.

Wir bitten zu beachten, dass nur die Rechnungen, die von uns extra angefordert werden, einzureichen sind. Weitere Rechnungsvorlagen verzögern die Bearbeitungszeit erheblich.

Verpflegungs- und Werkzeugkosten sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden. Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, können nicht abgerechnet und nicht gefördert werden.

Wie sind die eigenen Arbeitsleistungen und Sach-/Materialspenden abzurechnen?

Bei der eigenen Arbeitsleistung können für Helfer 12,15 €/h und für Facharbeiter 21,96 €/h zum Ansatz gebracht werden. Als Facharbeiter würde bspw. ein Maurer gelten, der einen Bautrupps mit Helfern (die nicht vom Fach sind, wie bspw. Elektriker, Verwaltungskräfte, etc.) zur Errichtung des Rohbaus leitet.

Für unentgeltliche Maschinenleistungen setzen Sie bitte die Verrechnungssätze der Gerätemietpreise Ihres örtlichen Maschinenrings an. In der Regel wird jährlich eine Liste der Verrechnungssätze auf der Website des Maschinenrings veröffentlicht.

Die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden, sowie die unentgeltlichen Maschinenleistungen werden in der Finanzierung als Eigenleistung gewertet. Diese Werte sind in unserem [Abrechnungsformular](#) in dem Tabellenblatt Eigenleistung einzutragen.

Welche Unterlagen sind zusätzlich mit der Abrechnung für die Antragsbewertung einzureichen?

Welche Unterlagen allgemein für eine abschließende Bewertung einzureichen sind, können Sie dem Abschnitt [Unterlagen zur Bewertung des Antrages](#) oder projektbezogen Ihrer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entnehmen.

Bewilligung und Auszahlung

Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nachdem Sie Ihre beantragten Maßnahmen fertiggestellt und beim Ressort Förderung Sportstätte abgerechnet haben, erhält der Verein zu gegebener Zeit ein Bewertungsschreiben. Das Bewertungsschreiben beinhaltet eine vierwöchige Abstimmungsfrist. Falls Sie mit den Schreiben einverstanden sind, teilen Sie uns bitte umgehend Ihre Zustimmung mit.

Nach Ihrem Einverständnis oder nach Ablauf der Abstimmungsfrist wird das Bewilligungsverfahren eingeleitet. In der Folge, zumeist innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Einverständnis, wird Ihnen der Bewilligungsbescheid übersandt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

3. Digitale Antragstellung

Voranfrage

Über unser Portal [verein360](#) können Sie mit Hilfe Ihrer Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Kleinantrag stellen.

Geben Sie bitte in Ihrer Voranfrage folgende Informationen (Vereinsdaten; Ansprechpartner; Antragsart; geplante Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse) ein.

Laden Sie in Ihrer Voranfrage Unterlagen (wie bspw. **Lageplan**, **Grundstücksnachweis**, **Planungsunterlagen**) zu Ihrem geplanten Projekt in unserem System hoch.

Um einen Datenverlust zu verhindern,  Sie Ihren Antrag regelmäßig. Vor Abgabe der Voranfrage oder des Antrages können Sie jederzeit noch alle Angaben prüfen und ändern.

Nachdem Sie Ihre Voranfrage elektronisch über verein360 abgegeben haben, wird Ihre Voranfrage grundsätzlich und unverbindlich auf Förderfähigkeit geprüft.

Falls die grundsätzliche Förderfähigkeit gegeben ist, wird Ihre Voranfrage genehmigt. Andernfalls erfolgt eine Ablehnung. **In diesem Fall sprechen Sie bitte bei Bedarf Ihre Kontaktperson an.**

In der Folge erhalten Sie eine E-Mail von uns. Mit dieser E-Mail werden Ihnen weiterführende Informationen zugesandt.

Hauptantrag

Für Ihre Bearbeitung des digitalen Hauptantrages organisieren Sie sich bitte zunächst folgende Informationen zur Eingabe und Unterlagen zum Hochladen:

1. Daten (Schätzwerte) für Ihren **Finanzierungsplan**
2. **Finanzielle Situation** (Kassenstand, Bankguthaben, Rücklagen, letzte Jahresrechnung)
3. **Eigentumsverhältnisse** (Eigentumsnachweis oder Nutzungsvertrag)
4. **Nachweise** (Mitgliederbeschluss bei Rücklagenbildung, Jahresrechnung, Kontoauszug, Lageplan und ggf. Planungsunterlagen bei Maßnahmen an Gebäuden)
5. **Bedarfsnachweis** ([Objektakte](#)) bestätigt durch BLSV-Kreis-Vorsitz.

Informationen und Unterlagen aus Ihrer Voranfrage werden automatisch in Ihren Hauptantrag übernommen.

Zur Hauptantragstellung melden Sie sich dann, wie bei der Abgabe der Voranfrage in verein360 an und wählen Ihren Kleinantrag aus.

Im Anschluss wählen Sie dieses Feld  aus und befüllen Ihren digitalen **Hauptantrag** mit den entsprechenden Informationen/Inhalten.

Nachdem Sie Ihren Hauptantrag elektronisch über verein360 abgegeben haben, erhalten Sie wieder eine E-Mail von uns.

Hilfestellung bei der digitalen Antragstellung finden Sie auch in unserem [Leitfaden](#).

4. Einzureichende Unterlagen

Unterlagen zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Folgende Unterlagen sind neben dem digital eingereichten Hauptantrag und der Bestätigung des BLSV-Kreisvorsitz (bestätigte Objektakte) nötig, damit die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann. Diese Unterlagen sind in Ihrem digitalen Antrag hochzuladen:

- Bedarfsnachweis ([Objektakte](#))
- Grundstücksnachweis (Grundbuchauszug bei Eigentum bzw. Nutzungsverträge bei Fremdgrundstücken)
- Amtlicher Lageplan (im Maßstab 1:1000, mit Kennzeichnung der Maßnahmen, Flur-Nr. und Gemarkung)
- Bei Maßnahmen an Gebäuden, sollten Sie sich nach Ihrer Voranfrage mit Ihrer Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte abstimmen, ob gesonderte Unterlagen (wie bspw. Gebäudepläne, Flächenaufstellungen) einzureichen sind.
- Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (wie bspw. Neubau / Erweiterungsmaßnahmen von Trainingsbeleuchtungen; Gebäuden; etc.) sind zusätzlich der Baugenehmigungsbescheid und die genehmigten Planungsunterlagen in Ihrem Antrag hochzuladen.

Über die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen informieren wir Sie auch noch einmal nach Eingang Ihrer Voranfrage. Nachfolgend werden Ihnen Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis

Bei Grundstücken, die sich im Eigentum des Vereins befinden, ist ein amtlicher Grundbuchauszug vorzulegen, der den Verein als Eigentümer ausweist.

Sollte sich das Grundstück nicht in Vereinseigentum befinden, so ist ein Nutzungs- oder ein Erbbaurechtsvertrag (vollständiges Vertragswerk inkl. aller Nachträge) einzureichen.

Für Maßnahmen der Bestandsentwicklung/-erweiterung (Bau) und für Maßnahmen der Bestandssicherung (Sanierung) mit Gesamtkosten über 75.000 € muss die Laufzeit dieses Vertrages **mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung** der Maßnahme betragen.

Die Laufzeit des Vertrages muss bei Maßnahmen der Bestandssicherung (Sanierung) mit geringeren Gesamtkosten als 75.000 € mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme betragen.

Die Laufzeit der Verträge muss unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar gegeben sein. Dies gilt auch für das Hausrecht.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um eventuell erforderliche Vertragsverlängerungen bzw. -anpassungen. **Gerne können Sie uns vorab einen Vertragsentwurf zur Abstimmung einreichen.**

Amtlicher Lageplan

Aus dem Lageplan sollte die beantragte Maßnahme, die Flur-Nr. und die Gemarkung hervorgehen. Der Plan ist im Maßstab 1:1000 einzureichen.

Planungsunterlagen

- a) Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen:
 - Bestandspläne (Grundrisspläne im Maßstab 1:100, mit Angabe der Raumgrößen und Raumnutzung)
 - Lageplan (im Maßstab 1:1000, mit Kennzeichnung der geplanten Maßnahme sowie der Flurnummer)
- b) Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen:
Abdruck des rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides und genehmigte Planungsunterlagen (in Form wie unter Punkt a) erläutert).

Sollte bei Maßnahmen an Gebäuden nicht das gesamte Gebäude, sondern nur einzelne Räume von den geplanten Maßnahmen betroffen sein, bitten wir um Kennzeichnung dieser Räume.

Auf den Plänen oder einem Beiblatt sollte sowohl die Nutzung als auch die Größe der einzelnen Räume angegeben sein. Ist dies nicht der Fall führt dies zu Mehraufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

Unterlagen zur Bewertung des Antrages

Eine Bewertung kann erst bei Vorliegen **aller**, gem. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn **angeforderten Unterlagen (Beiblatt IV)**, erfolgen. Nachfolgende Unterlagen reichen Sie bitte zur Abrechnung ein:

- Abrechnungsformular
- Bescheinigungen über Leistungen Dritter
- Bescheinigung zur Vorsteuererstattung
- ggf. spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Nachfolgend werden Ihnen Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

Abrechnungsformular

Zur Abrechnung füllen Sie bitte in unserem [Abrechnungsformular](#) die Tabellenblätter Verwendungsnachweis, Rechnungsaufstellung, eigene Arbeitsleistung, Sach- und Materialspenden aus.

Wir bitten Sie nur Rechnungen einzureichen, die vom Ressort Förderung Sportstätte angefordert werden. Ansonsten führt dies zu Mehraufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

Leistungen Dritter

Bewilligungsbescheide/Förderinfos der weiteren Fördergeber (wie Fördermittel von Kommune, Landkreis, Projektträger Jülich, etc.) mit zuständigem Ansprechpartner.

Bescheinigung zur Vorsteuererstattung

Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Ihres zuständigen Finanzamtes, ob Sie als Verein Vorsteuererstattung für Ihr geplantes Projekt geltend machen können oder nicht. Falls projektbezogen Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, dann ist von Ihrem Steuerberater oder von Ihrem Finanzamt anzugeben, in welcher prozentualen Höhe Ihnen der Abzug möglich ist.

Vereinsbestätigungen, Ihr Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung können nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug gewertet werden.

Ohne Nachweis werden 100% Vorsteuererstattung bei der Bewertung der förderfähigen Kosten angenommen und in Abzug gebracht. D.h., Sie erhalten dann maximal nur eine Förderung aus den förderfähigen Netto-Werten.

Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Je nach beantragter Maßnahme können zu den oben genannten Unterlagen auch noch weitere Unterlagen angefordert werden. Welche speziellen maßnahmenspezifischen Unterlagen zur Bewertung Ihres Antrags einzureichen sind, entnehmen Sie bitte unserer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

5. Kontaktdaten

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
 Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
 Ressort Förderung Sportstätte
 Georg-Brauchle-Ring 93
 80992 München
 Telefon: 089/15702-400
 Mail: sportstaettenbau@blsv.de

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte direkt. Sollten Links aus diesem Dokument nicht mehr funktionieren oder falls Sie Anregungen zur Verbesserung für uns haben, geben Sie uns bitte Bescheid.